Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Offenheim
vom 01.09.2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Offenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Gem0) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

2.Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen. nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 6. Dezember 2001 außer Kraft.

Anlage

Offenheim, den 8.9.2005

Karl-Ludwig Becker
Ortsbürgermeister

Gemeinde Offenheim
Verbandsgemeinde Alzey-Land

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Offenheim

I. Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern betragen:;

1. Einzelgrab je Grabstelle	**300,00 EUR**
2. Wahlgrab je Grabstelle	**400,00 EUR**
3. Kindergrab	**150,00 EUR**
4. Urnengrabstätte	**350,00 EUR**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen ist für jedes Jahr 1/35 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Ziffer 1-4 zu zahlen.

II. Bestattungsgebühren

Die Kosten für die Grabherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes sind von den Nutzungsberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

III. Benutzung der Leichenhalle

Es werden folgende Gebühren einmalig erhoben:

1. Für die Benutzung der Leichenhalle einschl Reinigung	**75,00 EUR**
2. Für die Benutzung der Kühlbox	**25,00 EUR**
3. Für das Einstellen einer Urne	**25,00 EUR**

IV. Genehmigungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Gedenkplatten wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **30,00 EUR**

2. Für die Genehmigung von Grababdeckplatten wird eine Gebühr in Höhe von **30,00 EUR**

3. Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen wird keine Gebühr erhoben.

V. Abräumgebühren

Für das Abräumen von Gräbern (Grabmale/-einfassungen) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Abräumen eines Einzelgrabes	**100,00 EUR**
2. Abräumen eines Wahlgrabes zweistellig	**200,00 EUR**
3. Abräumen eines Wahlgrabes drei- und mehrstellig	**300,00 EUR**
4. Abräumen eine Urnengrabes	**100,00 EUR**

/Seite 2

Für die Entsorgung (Grabmale/-einfassungen) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgrab, Kindergrab oder Urnengrab	**30,00 EUR**
2. Wahlgrab, zweistellig	**60,00 EUR**
3. Wahlgrab, dreistellig	**90,00 EUR**
4. Wahlgrab, vier- und mehrstellig	**120,00 EUR**